

Der Gemeindearbeiter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter
und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage.
Durch die Post bezogen
vierfachjährlich 1,50 M.

Geschäftsstelle: Köln, Venloerwall 9, Herkstr. A 5000.
Postleitzettel Köln 184000.

Nummer 11

Köln, den 28. Mai 1921

9. Jahrgang

Die Verhandlungen über die Reichsmantalarbeitsverträge für Reichs- und Staatsbetriebe

stellten, wie wir in voriger Nr. unserer Verbandszeitung berichteten, am 12. Mai ergebnisgeführt werden. Da die Regierungen mit ihren Konsortverhandlungen aber bis zum Tage noch nicht zu Ende gesommen waren, wurden die Weiterverhandlungen auf den 18. Mai vertagt. Dieselben dauerten an diesem Tage von vormittags 10 bis nachmittags 5 Uhr. Sie wurden am 19. Mai ergebnisgeführt. Ein vollständig klares Ergebnis ist auch jetzt noch nicht vor, da einige Fragen noch strittig geblieben sind. Dabei handelt es sich besonders um die Frage der Dienstbereitschaft für die Verwaltungsbüro und die begriffliche Bestimmung, welche Person als Handwerker, Angestellte und Angelernte zu betrachten sind. Beide Seiten wollen hierzu ihre Vorschläge haben und sollen diese dann von den beteiligten Tarifkommissionen geprüft und vorzugsweise vereinbart werden. Diese L-A soll dann auch sofort das bisherige Verhandlungsergebnis fixieren. In einer demokratischen Erklärung der gelösten Tarifkommission soll dann der endgültige Abschluß vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedsparteien, erfolgen.

Wenn also auch das endgültige Ergebnis noch nicht feststeht, so kann doch schon gezeigt werden, daß es den vereinten Bemühungen der Arbeitnehmervertreter gelungen ist, die Verschlechterungen abzuwehren und noch einzelne Verbesserungen zu erzielen.

Der Reichsmantalarbeitsvertrag für die Gemeinden

ist von der Redaktionskommission fertiggestellt worden. Der Arbeitgeberverband hat aber die Beschlusssfassung durch eine Mitgliederversammlung vorgezogen. Mit weiteren Veröffentlichung des Vertrages müssen wir daher so lange warten, bis dieser vorliegt. Sie dürfte aber wohl anfangs stattfinden.

Die Stärke der Gewerkschaften.

Es ist gewiß eine alte Binsenwahrheit, daß die Gewerkschaften je vollkommener ihre Aufgaben erfüllen können, je reicherer die Betriebskollegen gewerkschaftlich organisiert sind. So notwendig diese Verurteilung auch für ein gedeckliches Wirken ist, so ist sie nicht allein maßgebend. Neben einer ausdrücklich gestellten Wirkung darf jedoch auch die gefundene Zusammensetzung mit zu einer endgültigen Voraussetzung für die Gewerkschaften in ihrer großen Wirkung dienen. In der der Geldentwertung eingegangenen "Krise" war die Verharmlosung der "Arbeiter" oft so verstanden, daß man die Ar-

das Versäumte baldmöglichst nachgeholt werden.

Aber noch ein Drittes gehört dazu, um die Tätigkeit der Gewerkschaften zum Wohle der Mitglieder zur vollen Auswirkung kommen zu lassen. Das ist die innere Geschlossenheit einer jeden Bewegung. Einig und geschlossen muß eine Arbeiterbewegung in ihrem Ziele und in der Wahl der anzuwendenden Mittel, mit dem man es zu erreichen hofft, sein. In der sozialdemokratischen Partei- und Gewerkschaftsbewegung fehlt diese notwendige Geschlossenheit vollständig. Zu seiner Zeit haben sich so viele innerlich auseinanderstrerende Elemente rein äußerlich zusammen gefunden, wie gerade heute. Die großen Mitgliederzahlen der roten Verbände können dem Einsichtsvollen über die durch das Auseinanderstreben der treibenden Kräfte bedingte Schwäche nicht hinwegtäuschen. Sie leistet beginnen bereits diese Schwäche und die daraus entstehenden Gefahren zu erkennen.

"Die Stärke der Gewerkschaften" ist Schrift des Korrespondenzblatt der sozialdemokratischen Gewerkschaften in Nr. 2, 1921, erschienen nicht in der Höhe der Mitgliederzahl, sondern sie beruht auf der Kenntnis und Einsicht der von der Organisation erlangten Arbeitserfolg, auf ihrer Kampfesfreudigkeit und Disziplin. Um hierin den höchsten Grad der Stärke zu erreichen, bedarf es keiner größeren Zahl, sondern einer durchgreifenden Schulung."

Diese notwendige Schulung und Disziplin ist aber um so schwerer zu erreichen, weil die Gesichtspunkte, von denen heraus die gewerkschaftliche Arbeit in den freien Gewerkschaften beurteilt wird, keine einheitlichen sind, sondern von den politischen Anschauungen bestimmt werden. Letztere aber sind in den wirtschaftspolitischen Fragen keine einheitlichen, sondern stehen sich zum guten Teile diametral gegenüber. Die Meinungen über wirtschaftspolitische Fragen und Möglichkeiten gehen zum Beispiel zwischen den Kommunisten und Mehrheitssozialisten vielfach weiter auseinander, wie zwischen den Meinungen der Mehrheitssozialisten in den freien Gewerkschaften und unserer Bewegung. Unter diesen Umständen ist es fast ein Ding der Unmöglichkeit, Schulung und Disziplin von den Gewerkschaften zu verlangen.

Die sich hieraus ergebende Nähmung der gesamten freien Gewerkschaftsbewegung zeigt sich so recht in einem Eingekäufnis, das Verbandsvorsitzender Erich läßt sich in einer Generalversammlung des Buchdrucker-Verbandes in Berlin niede. In seinem Rejtorat kam er, nach dem Vorwärts Nr. 176 1921, auch auf die Repräsentanz innerhalb der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu sprechen. Dies ist ja weit anders als der

druck ihrer großen Spitzenverbände die freien Gewerkschaften nun, der Lage der Sozial nicht in der See, sitzen, gleich den anderen Gewerkschaften. Das ist nicht nur die Sache der Gewerkschaften, sondern auch die Sache der Ar-

beiterbewegung, der freiergerichteten deutschen Arbeiterschaft nicht wisse, in welcher Richtung es geschrieben werden solle.

Dieses ehrliche Eingeständnis wollen wir als Frucht jener Einsicht verbuchen, daß es in der Arbeiterbewegung nicht nur auf Blasen, sondern in erster Linie auf den Inhalt ankommt, mit dem sie geführt werden. Darauf haben die christlichen Gewerkschaften alle sozialistischen Verbände schon erheblich eingespielt und mit jedem Tag vermehrt sich der Vorsprung, den wir gegenüber den "Freien" gewinnen. Damit ist auch für uns die Frage, Wem gehört die Zukunft der deutschen Arbeiterbewegung entschieden. Die Hoffnung, daß aus der zahllosen Minderheitsbewegung, die heute noch die christlich-nationale Arbeiterbewegung ist, in absehbarer Zeit noch einmal eine Mehrheitsbewegung wird, brauchen wir nicht aufzugeben.

Beruhungsbeiträge und Unterstillungen.

Auch der gewerkschaftlichen Organisation ist die Erlangung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Auf die Erfüllung dieses Ziels muß die ganze Tätigkeit der Gewerkschaft eingestellt werden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden aber nicht nur beeinflußt vom Arbeitgeber, sondern auch vom gesamten Weltwirtschaftsleben und von der Geistesgebung. Und nicht nur vom Wirtschaftsleben der eigenen Nation. Außerdem, da heute die Weltwirtschaft herrschend ist, vom Wirtschaftsleben der gesamten Weltwirtschaft treibenden Güter. Damit ist auch das ungeheure Arbeits- und Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften gekennzeichnet. Das verleiht diesen die gewaltige Bedeutung für die Arbeiterschaft. Es gibt die Arbeiterschaft zu einem gleichbedeutenden Faktor im Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- und Kulturreben zu machen. Diesem gewollten Ziel müssen die Mittel zur Erfüllung derselben angepaßt werden. Das Hauptmittel dazu sind die Beiträge, die jedes einzelne Mitglied für seine Gewerkschaft, für seinen Verband leistet. Sie müssen den jeweiligen Erfordernissen der Zeit angepaßt werden. Unser Verband hat das bisher stets getan. Die Mitglieder haben in ihrer überwiegenden Mehrzahl auch den einzigen Verständnis hierfür bestanden, die von den Verbandsinstanzen festgesetzten Beiträge und die in den letzten Jahren notwendigen Erhöhungen derselben genutzt und willig gezahlt. Ein Teil allerdings glaubt immer noch, klug daran zu tun, zu niedrigeren Beiträgen, als für die Zeit markantesten ist, zu zahlen. Doch nie so kostlicher als das. Denn genossen den Vorteilen sind auch die Unterstillungen.

Die Unterstillungen sind nun soviel wie das nur eben mit Sicherheit möglich ist des Verbands, Tatsache, daß auch bei den noch bestehenden Vertragen zu unterscheiden ist, ob es sich um die "Vereinbarungen" oder um die "Unterstillungen".

Unterstützung. Damit wollen wir den Kollegen die Möglichkeit bieten, im Falle eines Streiks ihre Rechte bis zum öbhöchsten zu verteidigen. In solchem Falle sind die Kollegen auch einzigt und allein auf die Hilfe des Verbandes angewiesen, wogegen in anderen Fällen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Sterbefall, Unternehmungen auch von anderer Seite in Betracht kommen. Insbesondere ist die Streikunterstützung auch möglichst hoch bemessen werden. Es liegt daher im eigenen Interesse der gesamten Kollegen, einen möglichst hohen Beitrag zu zahlen, um im genannten Falle eine möglichst hohe Streikunterstützung beziehen zu können, zumal niemand weiß, ob es nicht heute oder morgen diese Unterstützung benötigt werden muss.

Dennoch gibt es wie gesagt immer noch Kollegen, die nur gegen eine Beitragsentziehung sträuben und die glauben, in ihrer Gemeinde oder in ihrem Betriebe werde es nie zum Streit kommen. Wie Warnungen gegen eine leicht leidfertige Anschauung werden in den Wind geschlagen. Wenn es dann eines Tages doch zum Streit kommt, geht ein großes Lammern und Klagen an über die — niedrige Streifunterstützung. Dann verweist man darauf, daß andere Verbände höhere Streifunterstützung zahlten und bittet beständig, daß das gleiche zu tun, da sonst der Weiterbefall der Ortsgruppe in Frage gestellt und gefährdet sei.

Ein solches Verlangen ist durchaus unhilfreich und ungerecht, denn es bedeutet nichts mehr und nichts weniger als eine Verzerrung zu Seiten des übrigen Mitglieders. Das ist aber letzten Endes keine Solidarität, sondern geradezu ein Missbrauch der Solidarität. Zazu kann und darf eine Verbandsleistung ihre Hand nicht bieten. Sie ist vielmehr die Pflicht, die Wohltheile der Verbandsmitglieder sollte durchaus haben. „Zum bos Seite“ muß hier oberster Grundsatz sein, d. h. jeder zahlt den Beitrag, wozu er verpflichtet ist und jeder erhält dafür diejenige Unterstützung, auf die er entsprechend den geleisteten Beträgen Anspruch hat. Nichts weniger, aber auch nichts mehr. Eine Ortsgruppe und jedes Mitglied hat es nicht in der Hand, sich eine angemessene Unterstützung, vor allem Streifunterstützung zu wünschen. Wer sie wünscht, den hierzu erforderlichen Beitrag zu zahlen, hat sein Recht. Ab der niedrige Unterstüzung zu leggen. Es ist leicht verständlich, daß man für einen Beitrag von 1,55 M. nicht die gleiche Streifunterstützung verlangen kann, wie für 2,30 M. oder 3,10 M. Und der Vorsitzende auf andere Weise, als ihm durch die neuerliche Sozial- und Rentenreform bestimmt wurde, muß

Wir hoffen bei dieser Gelegenheit alle, die es angeht, dringend, warnen vor Beitragsnotwesen. Da wir solch erzürachte Spartenleute, Der Zentralverband wird in allen Fällen nur ungern Verhandlungen führen ausschlagen, die auf Grund der gezeigten Beiträge im Frage kommen. Wir erachten daher vor allen die Mitglieder des Vertrauenskreises der Ortsgruppen, dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder die Beiträge leisten, mit denen sie verpflichtet sind. Der kluge Mann baut vor.

Die Erwachsenen- und Kinderkleiderausstellung der Gewerbeschule.

Der Erhaltung der Gewerke und der
bevölkerung im Lande bei den verschiedenen
Zeiten ist ein Problem, das nicht leicht zu
lösen ist. Hier, z. B., für die Mediz-
inen, die sehr viel das Reich kostet und
die sehr viel Veränderungen unter
liegen. Die Kosten der Medizinen
sind sehr hoch, und es ist schwer,

Vollgenossen auf essentielle Fürsorgeeinrichtungen, durch die seine Lebensmöglichkeit sichergestellt wird, für die Zeit, wo er sich durch Arbeit seinen Unterhalt nicht verdienen kann, ausdrücklich anerkannt. In den Zeiten einer blühenden Volkswirtschaft dürfte es nicht allzuschwer sein, die Fürsorgeeinrichtungen so auszubauen, daß sie allen berechtigten Ansprüchen genügen würden, wenn nur der gute Wille und das notwendige Verständnis überall angetroffen sind. Ob aber heute, nachdem unsere Volkswirtschaft durch Krieg, Friedensvertrag und die Entschädigungsforderungen der Alliierten total zerrüttet ist, ob die Mittel für genügende, den berechtigten Anforderungen entsprechende Fürsorgeeinrichtungen aufzu bringen in der Lage ist, erscheint sehr zweifelhaft. Während Krankenfonds und Unfallversicherung in etwa mit ihren Leistungen der Geldentwertung Rechnung getragen haben, entziehen die Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung auch nicht mehr im entferntesten den notwendigen Bedürfnissen. Die besondere Stellung der Gemeindearbeiter und -angestellten zu ihrem Arbeitgeber rechtfertigt durchaus eine besondere, über das für die Allgemeinheit übliche Maß hinausgehende Fürsorge. Um Privatgewerbe, besonders in der Großindustrie, wird Leistung und Gegenteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem jeweiligen Marktwert gemessen. Hohe Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen sind schwankend und werden logistisch leicht fast von Angebot und Nachfrage, Stärke und Einfluß der Organisationen, Preis der fertigen Produkte, Rentabilität des Betriebes und manch anderer Umstände beeinflußt.

Wenn auch diese Umstände bei den Stadts- und Gemeindearbeitern, lassen sie nicht von Übergehend beschäftigt sind, nicht ausgeschaltet sind, so kommt doch hierbei noch ein anderes Element in Frage. Eine Sanktion zum Arbeitgeber ist eine ähnliche wie bei den Beamten. Es soll ein Vertauensabkommen sein. Das Sachziel des öffentlichen Wohls, der gemeinsamen Interessen der Gesamtheit und die zur belohnenden Freue verpflichtet. Heraus ergeben sich aber nicht nur belohnende Wünschen, sondern auch belohnbare Rechte. Wünschen sind jene, die von ihnen verlangt werden kann, unter bestimmten Umständen ihre eigenen, persönlichen Belange denen der Gesamtheit unterzuordnen. Insofern sind sie gegenüber der freien Arbeiterschaft im Nachteil, daß bei Vertretung ihrer eigenen persönlichen Interessen, die dazu angewandten Mittel sehr schnell mit den Interessen der gesamten Bevölkerung solidieren. Die Streiks in den lebenswichtigen Betrieben in letzter Zeit haben mir aller Deutlichkeit gezeigt, daß Gemeindearbeiter nicht so ohne weiteres wie Arbeiter in der Privatindustrie behandelt werden dürfen, nach selbst so handeln können. In der Auseinandersetzung der jeweils für sie günstigen Konjunkturen ist Ihnen eine gewisse Bedrohung auferlegt. Tatsächlich sind sie heute bereits durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. November 1920 zum großen Teil unter ein Ausnahmerecht gestellt worden. Man kann diese Tatsache aufdringlich bedauern. Solange aber nicht ein richtiges Vertreuungsverhältnis auswächst der Interessenkampf verhindert, ist es nun einmal Aufgabe der Staatsgewalt, das öffentliche Wohl mit derartigen Mitteln zu wahren.

Um so mehr sinkt es Aufgabe der Gemeinden und der gemeindlichen Arbeitnehmer jetzt, fortan zu streben, derartige geistliche Magazinien überflüssig zu machen. Sie lassen sich vermeiden, wenn die sozialen und Arbeitsbedingungen der Gemeindearbeit, insbesondere die sozialen Einrichtungen, entsprechend den geistlichen Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden.

ungen, so gestaltet werden darf die Stellung eines Gemeindebeamters begehrtenwert zu sein. Die gemeindlichen Unternehmungen, durchweg lebenswichtige Betriebe, können nur dann auf einen ungehörten Gegenrechnen, ohne von sozialen Kämpfen erfüllt zu werden, wenn der betreffende Arbeiterschaft Vorteile gewährt werden, die auf die Ausnutzung der jeweiligen Kunstverfahren beruhen.

Aus diesen praktischen Erwägungen heraus sind in den meisten Großstädten, analog wie für die Beamten, auch für die Arbeiter der Gemeinde-Einrichtungen geschaffen, welche erwerbsfähig Gewordenen, oder im Todesfalle mit seine Hinterbliebenen, ohne über das allgemeine gesetzliche Maß hinaus, die Lebensmöglichkeit zu geben, ohne die öffentlichen Armenpflege anheim zu lassen. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen dieser Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung wurde in Vorliegszeiten fast nirgends gewährt. Vor Erlass der Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 ergaben sich für die Bewältigung des Rechtsanspruches gewisse Schwierigkeiten aus dem Invalidenversicherungsgesetz, welches eine Kostrechnung auf Grund eines Rechtsanspruches unter weitgehenden Renten auf die Leistungen aus der Invalidenversicherung vorsah. Die Reichsversicherungsordnung fand aber keine entsprechenden Bestimmungen nicht wieder aufgenommen. Eine allgemeine Bewegung zur Sicherung des Rufes und der Hinterbliebenenversorgung, sowie Sammlung eines Rechtsanspruches derauf, legte in drei Jahren zugleich mit der Tarifbewegung ein. In manchen Tarifverträgen wurde die Gewährung eines Rechtsanspruchs tarifvertragliches Recht. Vereinzelt wurde auch die Ansprüche der Arbeiter hinsichtlich ihres Rufes und der Hinterbliebenenversorgung im Tarifvertrag selbst bestimmt. Diese Art der Regelung hat den Vorteil, daß die Leistungen bei jeder Tarifverhandlung den jeweiligen Bedürfnissen genau angepaßt werden können, aber den einen Nachteil, daß bei Abschluß und Wiederneuerung des Vertrages die Ansprüche noch vollständig in der Luft hängen.

Auf diesem Wege läßt sich daher die ameckende Regelung dieser Frage nicht erreichen. In Bayern ist die Einrichtung von trostlosen, neben den Heimen auch die nach geldbaren rechtligen Übertert beim Versorgungsverband anzumelden. Ohne Zweifel im Verfahren, wodurch die Risiken der einzeln Gemeinden berücksichtigt und die Versorgungsansprüche der Berechtigten wesenlich sicherer gestellt werden, wie es eine einzelne Gemeinde tun kann. Man darf nicht versinnen, daß für manche kleine, finanziell nicht besonders leistungsfähige Gemeinde die Versorgungskosten recht drückend werden können und so einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung recht hindernd im Wege stehen. Durch den Anschluß an den Versorgungsverband ist für manche Gemeinde die Möglichkeit gejassen, die Invalidenversorgung auch für die Gemeindearbeiter durchzuführen, denen es ohne den Versorgungsverband nicht ohne ganz erhebliche Risiken möglio

In den übrigen Ländern ist es zur Ver-
dung von Versorgungsverbänden nicht gekommen. Hier übernimmt jede einzelne Stadt die Versorgung in sogenannte Selbstver-
sicherung. Das heißt, jetzt selbständige
Bestimmungen für den Bezug der Ver-
sorgung gebürtig ist und zahlt die gleiche
aus der Stadtkasse oder der betreffenden
Kasse des Werkes oder der Unternehmung
in dem der Arbeiter beschäftigt war. Ge-
gebend für die ganze Regeln der Ver-
sorgung, wie Wartezettel, Haftung des Patienten,
Festsetzung der Leistungen, Vergütungs-

für den Bezug usw. sind dann die nach
Bestimmung der Bürgerchaftsvertretungen
in der Verwaltung erlassenen Bestim-
mungen.

Die vor dem Kriege bereits sich in Gel-
lung befindlichen Sakungen sind heute
natürlich, allein wegen der eingetretenen
Entwertung, vollständig überholt. Auch
mehr andere Hinsicht müssen sie den
veränderten sozialen und wirtschaftlichen
Verhältnissen angepaßt werden, so daß fast
stets eine Neuordnung vorgenommen, oder
in Vorbereitung befindet. Bei dieser
arbeit müssen unter Verbandsfunktionäre
dem Vollen sein. Auch den Betrieb
ab Arbeitserden ist hier eine recht dars-
te Aufgabe gestellt.

Nachstehend bringen wir die neue Ver-
gütungsordnung der Stadt Barmen zum
Ausdruck, die ohne Zweifel den ehrlichen
Mann verläßt, etwas Gutes und Zeitiges
zu schaffen.

HuBegeldordnung und Witwengeld über Hinterbliebenenversorgung des häB. Arbeiters.

§ 1.

Die häBlichen Arbeiters und Arbeiterrinnen,
im Dienste der Stadt voll (d. h. nicht fun-
nabile), wie Butzfrau, Unternarrer und
solche) beschäftigt werden, erhalten HuBegeld
in ihre Hinterbliebenen Witwen- und Wollens-
elb, wenn sie auf Grund tatsächlicher Vereinbarung
darauf Anspruch haben. Ausgenommen
sind diejenigen Personen, die beim Eintritt in
den häBlichen Dienst noch dem 1. August 1914
zu 45 Lebensjahr Überlebenden hatten.

§ 2.

Das HuBegeld wird gewährt:

1. nach einer mindestens 10jährigen ununter-
brochenen vollen Beschäftigung im Dienst bei-
ehend, wenn die dauernde Unfähigkeit den bis-
herigen oder einen anderen häBlichen Dienst zu
ersetzen eingetreten ist;
2. wenn ein HuBegeldberechtigter nach Vollendung
des 65. Lebensjahres freiwillig aus dem
häBlichen Dienst ausscheidet oder durch Verfü-
gung des Oberbürgermeisters wegen Überdirek-
tion dieses Mannes in den Ruhestand versetzt wird.
Die Verfügung wird erst während 4 Wochen
nach erfolgter Verstellung an den betreffenden
Arbeiter bzw. die betreute Arbeitseinheit.

§ 3.

Die vor Beginn des 18. Lebensjahrs liegende
Entscheid wird nicht berücksichtigt.
Unterbrechungen des Dienstes infolge unver-
hinderter Arbeitshindernisse, wie Krankheit,
Kriegsdienst, Arztsgefangenschaft werden in die
Fünfzig eingerechnet, sofern der Dienst nach
Trefffall der Schädigung unverzüglich wieder
aufgenommen worden ist.

Dienst während des Krieges im Heere oder
in der Stadt in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis
1. 12. 1918 wird, wie bei den häBlichen Be-
treuten, doppelt gerechnet.

§ 4.

Ist die dauernde Dienstunfähigkeit die Folge
der Krankheit oder Verhödigung, die sich der
Arbeiter oder die Arbeiterrin bei Auseinandersetzung des
Arbeiters ausgezogen hat, so kann auch bei ihrerer
als 10jähriger Dienstzeit HuBegeld und Hinter-
bliebenenversorgung gehörig werden. In diesem
Falle wird eine Dienstzeit von zehn Jahren zu-
grunde gelegt.

§ 5.

Das HuBegeld beträgt nach gebürtiger un-
unterbrochener Dienstzeit $\frac{1}{2}$ und steigt mit je-
dem weiteren zurückliegenden Dienstjahr bis zum
Wiederansetzen 20. Dienstjahr um $\frac{1}{2}$ und von da

ab um $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{1}{2}$ des bis zum festgesetzten
Jahresarbeitsverdienstes.

§ 6.

Der Jahresarbeitsverdienst, von dem das
HuBegeld berechnet wird, ist festgelegt für

Wohngruppe I auf	6 800,- K.
" "	6 400,- K.
" "	6 000,- K.
" "	5 700,- K.
" "	4 200,- K.

Zu dem nach diesen Graden errechneten HuB-
geld tritt eine verdienstliche Ausgleichszulage, die
stetiglich vor dem 1. April von dem Finanz-
ausschuß festzusuchen ist. Sie wird stetig auf
50 vom Hundert des HuBegeldes festgesetzt.

§ 7.

Das Witwengeld beträgt 40 vom Hundert des
HuBegeldes, das der Ehemann zusätzlich der
Ausgleichszulage zur Zeit seines Todes erhalten
hätte, wenn er in den Ruhestand getreten wäre.
Es wird von dem Tage an gezahlt, für den
Lohn oder Gehalt nicht mehr gezahlt wird.

Beim Tode eines HuBegeldberechtigten wird
der zuletzt bezogene Lohn noch auf die Dauer von
4 Wochen vom Todestag ab an die hinterblie-
benen, sofern sie Anspruch auf Witwengeld bzw.
Wollengeld haben und im Haushalte des Ver-
storbenen leben, weitergezahlt.

Witwengeld wird nicht gewährt, wenn die
Ehe gelöscht und die Ehefrau als schuldiger
Teil erklart ist, aber wenn sie beweist von ihrem
Manne getrennt lebt, ohne Anspruch auf Unter-
halt durch den Ehemann zu haben.

Das Witwengeld erhält mit dem Ablauf des
Monats, in dem die Wiedereinführung der
Ehe erfolgt.

§ 8.

Das Wollengeld beträgt bei Vollmutter $\frac{1}{2}$,
bei Halbmutter $\frac{1}{4}$, das Witwengeld für lebendes
Kind. Die Kinder eines bei der Stadt beschäf-
tigten Arbeiters erhalten Wollengeld nur,
wenn sie Vollmutter sind. Es beträgt $\frac{1}{2}$ des
noch § 7 zu berechnenden Witwengeldes für lebendes
Kind. Das Wollengeld beginnt mit dem glei-
chen Tage wie das Witwengeld. Es erhält mit
dem Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebens-
jahr vollendet wird.

§ 9.

Witwen- und Wollengeld dürfen weder einzeln
noch zusammen den Betrag des HuBegeldes über-
steigen, zu dem der Verstorbene berechnigt war
oder bei seinem Tode berechnet gewesen wäre.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Wollengeld
haben die Witwen und die Kinder, wenn
die Ehe nach Eintritt der Dienstunfähigkeit des
Ehemannes oder wenn sie zu dem Zwecke, den
Hinterbliebenen die Heilige zu verschaffen, drei
Monate vor seinem Tode geschlossen worden ist.

§ 10.

Erhält ein HuBegeldempfänger nach den Reichs-
versicherungsgesetzlichen Rentenbesitz, so wird das
HuBegeld um die Hälfte dieser Bezüge geschränkt.
Treten mit dem Witwen- und Wollengeld berech-
tigte Rentenbezüge zusammen, so wird das Wit-
wen- und Wollengeld höchstens geschränkt, als es
zusammen mit den jeweiligen Rentenbezügen
das HuBegeld des Verstorbenen überschreiten

§ 11.

Ruhe-, Witwen- und Wollengeld werden mo-
natlich nach Ablauf gezahlt.

§ 12.

Die Empfänger des HuBegelds oder Witwen-
und Wollengeld, deren Bezüge noch den höher
geltenden Bestimmungen folgen, und erhalten
ihre weiteren Bezüge nach diesen neuen Bestim-
mungen mit der Nachzahle, daß eine Abzug
der jetzigen Bezüge nicht eintreten darf.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten zukünftig ab 1.
Januar 1921 in Kraft.

Die bisher geltenden Bestimmungen sind mit
dieser Neuordnung aufgehoben.
Beschlossen
von der Stadtratverordnetenversammlung
am 20. April 1921.

Zur Lage der ehem. Militärarbeiter in Bayern.

Nach dem Friedensvertrage von Versailles
darf Deutschland nur ein Rüstiges Heer
in einer Stärke von 100 000 Mann halten. Außer-
dem ist es verpflichtet, die ehemaligen militäris-
chen Betriebe entsprechend einzulösen. Wäh-
rend des Krieges war die Arbeiterszahl in diesen
militärischen Unternehmungen circa auf das
10fache gestiegen. Den alten Stammarbeitern in
diesen Betrieben, (Artsilleriedepots, Provinzial-
tier, Materialverwaltungen und technische Betriebe)
war die Aufgabe zugewiesen, die 90 Proz.
Neurekrutierten anzulernen und sie einzuarbeiten.
Mit dem Abbau dieser Betriebe kam auch
die große Sorge für die Weiterbeschäftigung die-
ser großen Arbeiterscharen. Zur Umstellung der
technischen Betriebe in Friedensverhältnissen sollte
die damalige Materialverwaltung den Beitrag
von circa einer halben Milliarde Mark zur Ver-
fügung. Darauf war es möglich, die alten
Stammarbeiter so weit sie keinen Anspruch auf
Weiterbeschäftigung erheben, in diesen umge-
stellten Betrieben mit Fleißarbeit zu beschäfti-
gen. Größere Schwierigkeiten bereitete aber
die Unterbringung der ehemaligen Arbeiter der
nichttechnischen Betriebe, die auf 25 Proz. des
ehemaligen Standes reduziert werden mußten.
Doch hat die Materialverwaltung bestanden,
da nach Arbeitslosigkeit alten Stammarbeitern in
anderen staatlichen Betrieben, bei der Eisenbahn,
Vorw. etc. einzustellen.

In Bayern machte diese Umstellung besondere
Schwierigkeiten. Die Regierung in Bayern
hatte die Verhältnisse so gleichmäßig auf den Kopf
gestellt und die Staatsautorität fast vollständig
untergraben. Denjenigen Beamten, die ehrlich
gemüth waren, die ehemaligen Militärarbeiter
in den übrigen staatlichen Betrieben unterzu-
bringen, wurde es so weit sie nicht leicht mit der
Räteverregierung sympathisierten, fast zur Unmög-
lichkeit gemacht, die angebotenen Anstellungen zu
bedingen. Man offenbälich hat das Kreisreden
angewandt, durch Einschaltung von angesehenen bürgerlichen
Leuten in die staatlichen Betriebe, mehr Garan-
tien für die Sicherung der Revolution zu schaf-
fen. Und die revolutionären Betriebsräte haben
ein Leidiges, um soviel von der "Gefangenheits-
tigkeit" der Neuanlaufenden zu überzeugen.
Auch bei Entlassungen gab dies Sach meiste die Ge-
sinnung wie Arbeitseignigkeit und Eignung den
Ausdruck. Wenn diese Zustände so im letzten
Jahre auch in etwa geändert waren, so muss doch
gezeigt werden, daß die Korruptionseinflüsse
bei Erstellung und Entlassung der staat-
lichen Arbeiter noch nicht ganz beseitigt sind.

Wegen dieser Voraussetzung wandte ich unter
Verhandlung in letzter Zeit an das Reichs-
verkehrsministerium in Berlin. Leider wurde
uns dort erklärt, daß im Bereich der Zweige-
stelle Bonn das Reichsverkehrsministerium
keinen Einfluß auf die Entlassungen und Ent-
lagerung der Betriebs- und Erzeuger habe. Im
Bereiche des ehemaligen preußischen Staates
habe ich die Entlassung wieder mit aller Geschäftlichkeit
durchgearbeitet, doch die ehemaligen Stamm-
arbeiter der Militärarbeiter waren gewöhnlich dort
untergekommen worden. In Bayern meiste man

von dieser Bevorzugung recht wenig. Aus Ulm, Augsburg, Regensburg, Schwabach und sonst. In anderer Orte wird das berichtet noch heute eine ganze Anzahl ehemaliger und aktiver der die öffentliche Gewerbeaufsicht angewandten sind. Durchweg haben sie sich um ältere, verhältnisweise Arbeitnehmer in den übrigen Staatsbetrieben eine große Zahl ledige Arbeiter beschäftigt werden. Zum Teil werden im Bereich der ehemaligen bayerischen Staatsbahnen auch landwirtschaftliche Arbeiter und Bauernsöhne beschäftigt, die ohne Zweifel ihren Erwerb auch heute noch in der Landwirtschaft finden könnten. Wir können die Erklärungen der Eisenbahnen und Polizei erlangen, daß ihr Staat nicht gekauft, noch weitere Räume einzurichten, nicht für Nachhaltigkeit eingesetzt. Wenn keine Vermeidung der Arbeitslosigkeit möglich kann und darf, dann soll eben durch Entlassung der ledigen, landwirtschaftlichen Arbeiter Platz für die ehemaligen Militärarbeiter geschaffen werden.

In diesem Sinne wird unser Verband nichts unterschätzen, um den noch heute ernsthaften das lebenden ehemaligen Militärarbeiter wieder ein Unterkommen zu schaffen.

Die Errichtung einer Pensionskasse für die bayr. Staatsarbeiter.

Im Auftrage unseres Verbandes wurde am 1. J. 1919 vor dem Fünfzehnten (Bayer. Volkspartei) Landtag der bayer. Landtag infolge der Rückversetzung in Bamberg tagte, der Antrag eingebracht, daß für die Arbeiter des Staatsbaus eine gesetzliche Pensionskasse errichtet werden soll. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit, daß schon im Jahre 1910 seitens unseres Verbandes eine gesetzliche Pensionskasse beim Landtag und der bayerischen Reichsregierung unterbreitet wurde. Die Angelegenheit kam über das Stimmum der Abgeordneten nicht hinaus und während des Krieges konnte diese Frage verhindert werden. In ähnlicher Umstände halber nicht aufgenommen werden. Mit Gründ des Unterrichts wurde es, weil der im Landtag lehrtreit ein-

stimmig angenommen wurde, unterbreitet das Reichsministerium, dem damals die Hochbauarbeiter unterstellt waren, eine Art Denkschrift an die übrigen Ministerien, in der ein umfassendes Gutachten abgegeben war. Das Gutachten zielle daran ab, daß der Kreis der Beschäftigten für die Hochbauverwaltung zu gering sei, um eine solche Kasse zu errichten. Der Anschluß an die Pensionskasse der Eisenbahner sei infolge der Verschlechterung der Bahnen unmöglich, ebenso wie der Anschluß an die Knapphaushaltssasse und aus diesen Gründen sei zu erwägen, ob die Zahl der in Frage kommenden Personen vermehrt werden könnte durch Anschluß der Forstarbeiter, der Arbeiter und Bediensteten der staatlichen Bildungsanstalten (Universitäten) des Hochbauhauses, der ehem. Königlich-Preußischen Verwaltung des bayr. Landtages und der bayr. Staatsgärten. Infolge der unsicheren politischen Verhältnisse in Bayern, wodurch die Aussstellung eines ordentlichen Staats nicht mehr möglich war, blieb auch diese Angelegenheit noch im vergangenen Jahre unerledigt. Im gegenwärtigen Landtag wurden auch von den Forstarbeitern diesbezügliche Anträge gestellt. Außerdem interessierte der AdA, Funke die Regierung, wie es mit der Durchführung seines Antrages vom Jahre 1910 stehe. Darauf wurde die Angelegenheit auch von den verschiedenen politischen Parteien im Landtag ins Rollen gebracht. Nun ist die Sache sowohl gerichtet, daß bereits am 13. Mai eine Sitzung im Finanzministerium stattfand, zu der die Vertreter derjenigen Gewerkschaften erschienen waren, die diese in Bezug kommenden bayerischen Staatsarbeiter vertraten. Seitens unseres Verbandes nahmen daran die Kollegen Weitzer und Feine teil. Die Befriedung mit den Vertretern der bestätigten Gewerkschaften hatte den Zweck vor allem grundlegende Fragen zu erörtern. Wie solche kamen in Betracht, welche Arbeit der Pensionskasse angegliedert werden sollen und welche vorübergehend aber zweckmäßig beschäftigten Arbeiter aufgenommen werden sollten. Entscheidung der bisherigen Dienstjahre. Eine weitere Frage war die, ob die ge-

nannten Leistungen der Pensionskasse vom Staat ohne Leistung von Beiträgen zu übernehmen sind. Sofern Beiträge seitens der Versicherten erhoben werden, muß den Mitgliedern ein Rechtsanspruch und Mitverwaltungsrecht gegeben werden. Unser Vertreter Kellie hat auf den Standpunkt, daß wohl nach den demokratischen Grundsätzen gleiches Recht für alle gelten müsse und demgemäß die Arbeiter die gleiche Versorgung wie die Beamten des Staates fordern können. In diesem Falle aber könnte der staatlichen Eisenbahnen und Bergarbeiter, die seit Jahrzehnten Beiträge zu ihren Pensionsklassen zahlen, nicht über genommen werden, wenn sie vom Staat bzw. Reich mit den gleichen Rechten die Beitragsfreiheit bei ihren Pensionsklassen forderten. Aus diesem Grunde sei heute schon mit einer bestimmten Sicherheit anzunehmen, daß der Landtag Beitragsfreiheit ablehnen werde. In diesem Falle sei dann eine Pensionskasse zu schaffen, bei denen sich dann für die Arbeiter Pflichten aber auch gleichliche Rechte ergeben würden. Die Pflichten ergeben sich in der Bezahlung von Beiträgen und die Rechte in geleglichen Ansprüchen auf Renten, Witwen- und Waisenversorgung und in der Mitverwaltung dieser Kasse durch die Arbeiterschaft. Die Frage, ob den bisher beschäftigten Arbeitern ihre Dienstzeit beim Staat, ohne Nachzahlung von Beiträgen, anzusehen ist, ist besonders zu regeln. Für diesen Fall wäre wohl in den ersten Jahren besondere Staatszulüsse nötig, an denen diese Frage aber nicht scheitern würde. Bei den regelmäßigen, aber nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigten Arbeitern der Forst- und Staatsbauverwaltung sei eine Mindestzahl von Diensttagen im Jahr als Bedingung für die Aufnahme in eine solche Pensionskasse angenommen und während der beschäftigungslosen Zeit die feststehende Weiterversicherung ermöglicht werden, um die Entwicklung zu sichern. Eine sogenannte freie Zulüsse, die nur nach den Grundsätzen der Einfachheit und Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt müsse abgelehnt werden. Eine geringe Anzahl von Gruppen haben sich dahin aus-

Gemeinschaftsleben.

Ein bloße Verantheit wäre schwerlich eine Gemeinschaft, so wird es auch nur dann, wenn mehrere Personen zusammen. Aus einer Gefühl nach Freundschaft eine qualvolle Liebe der einzigen wahren Gatten, der ich in ihr gefunden habe, ist mir am Heiligsten vertraut. Der Grund, aus dem dazu auch die Ehe eine gebrauchliche ist, ist es nur auszusuchen, denn sie Gatten ihrer Liebe, Güte und Treue, der sie hat, kann fest glauben können, daß sie selbst eben zur Erfüllung eines natürlichen Lebensgefüges, einem Hupe des Schöpfers folgend, der Sonn und Mond zur heiligen Erzeugung einer Lebensgemeinschaft bestimmte, darum kann die Ehe auch nur auf Lebenszeiten, so ist sie sich heraus unerschöpflich.

Seule nach dem religiösen Zusammenbruch vieler Isolationen und Jagdlichen Pöbelgemeinschaften müssen wir von Tag zu Tag reut, immer von neuem im Gemeindeleben eines Dorfes, einer Stadt, in welcher der Mensch in einem ein maßlos nebringende Gefüge lebt. Damit verfehlt man

die Ehe, den Sohn, einen gegen alle Menschen, die in der Welt leben, die menschliche und zeitliche Freiheit, die „Lebensgemeinschaft“ sowie Arbeit, das Leben, das Leben und Kulturverbinden kann. Und das Leben, über keine Gemeinschaft, über keine Ehe, über keine Lebensgemeinschaft von einer Person, sondern von Pöbelgemeinschaft, des Wohlbefindens, der Willkür zu ihrem Rechte kommen. Das auch nicht leichtlich, daß der eine

aus dem guten Willen des andern angewiesen ist, daß jeder das Wohlwollen des andern nötig hat, dann muß man aber auf gegenseitiges Wohlwollen, auf Rücksichtnahme, auf Liebe und Güte reponieren können. Sollte es man vertragen und verlust, sagt uns nicht dies natürliche Lebensgefühl, daß das soziale und staatliche Gemeinschaftsleben keine bloße Vernunft, keine reine Freundschaft und Interessengemeinschaft sein kann, daß es vielleicht zu den Lebens- und Lebensgemeinschaften gehört, die wie Ehe, Familie, Verwandtschaft, Freundschaftsbund nicht querzt um eines damit zu erzielenden anderen Augens eingepaßt werden, sondern um ihrer selbst willen notwendig erfreht werden, weil der eine darin seelisch begüßend und begütigt den andern ergänzt, weil darin der eine dem andern rein menschlich etwas ist, was durch seine Güte, Liebe, Treue, Freundschaft, Hilfsbereitschaft, Völkergemeinschaft? Diese vom Schöpfer in das menschliche Herz gelegten Lebensgefüge haben zur Stützung und Heiligung der Ehe, Familie, der berufsständischen Gemeinschaften der Sippen, Stämme, der Gemeinden und Städten gedient. Bei diesem Wege wurden aus Münden die Kulturmenschen, vereinigten sich die Sitten, ward menschliches Glück gefördert.

So ist es all jenen Leben- und Liebesgefügen, die in Frieden und Freiheit immer mehr und mehr voraussetzen und Menschenverbünden gemacht haben, in deren Rott des Gemeinschaftslebens die Selbstsicht, past Verherrlichung und Verehrung der Kulturstärke und Kulturbach, das Pepten führen, das verdanken wir der mit dem Nationalismus, der Eustiftung des 18. Jahrhunderts aufgetretenen Gesellschaftstheorie,

Die Ausklärung, die nur annahm, was sie oben beschrieben kleinfrüchten konnte, vermeinte auch alles Leben und jedes Lebensgeheimnis verständnisfähig erklären, die anerkannten Naturgesetze durch bessere wissenschaftliche Erfindungen ersetzen zu können. Die folgerichtig darüber war, daß die Menschen glücklicher zusammen würden, wenn jeder dem anderen gegenüber sein in selbstverständlichen Eigentümern zur Rücksicht seiner Handlungen stelle, wie bisher aus Gemeinschaftsgesinnung miteinander und füreinander zu führen und zu schaffen. Es machte man aus Gemeinschaftsmenschen eingeschlossene Individuen und zerstörte den Gemeinkun in der Wurzel. Nachdem dies gemeinschaftsbildende geistige Band zerstört war, fiel das soziale und staatliche Volkgemeinschaftsleben auseinander in egoistische Interessengruppen, die alle gegen alle kämpfen. Sämtliche verbündet möglich ausgelöselt, deshalb mechanistisch durch Gefüge von oben her aufgezwungenen politischen Einrichtungen, alle Arbeiter- und Zwischenheitsgemeinschaften feinen die Weltgemeinschaft nicht zusammen; von innen müssen die Volksgenossen wieder seelisch miteinander verbunden durch den organischen Gemeinschaftsgeist. Dieser erklärt eckfürig in der Weltgemeinschaft die natürliche Lebensgemeinschaft und Sozialgemeinschaft, die organisch wie aus allen Wieden herverwaltet aus den mit rechtmäßigen geborenen Menschenstücken der Familie des Verstandes, der Gemeinden. Die Menschenstücke kann der Mensch mit allem Willen und Können nicht machen, auch nicht nachmachen, er kann sie ebenso wie das Vulkanen- und Menschen nur in ihren dem Schöpfer eingesetzten Lebensgefügen beginnen und pflegen.

proch. u. Sicher das Opfer der Beitragszahmung zu bringen und sich geistliche Rechte zu setzen, als Entgegenkunfts anzunehmen. Die Möglichkeit ist aus dem Stadium der Gewalt hinausgekommen und nun wird die treuliche Tat folgen müssen. Bei gutem Willen und gegenseitigem Verständnis wird diese Unmöglichkeit in diesem Jahre ihre bestiedigende Bedeutung finden.

Sohnbewegungen und Tarifverträge.

Die neuen Löhne der Straßenbahner in Kaiserslautern.

Mit der Bau- und Betriebsgesellschaft Elektrischer Bahnen Heder & Co. in Wiesbaden, Teilung Straßenbahn Kaiserslautern, wurde endgültige Lohnvereinbarung getroffen.

Am 27. April betrugen die Löhne für A das Personal 4,60 M. pro Stunde.

B Werkstättenpersonal 5,20 M. pro Stunde. Die Dienstkleidung wird dem Fahrpersonal gestellt. Für die Monate März und April sind eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 200,00 M. gezahlt, in der die Bezahlung der Überstundendifferenzen enthalten sein soll.

Tarifabschluß mit der der Paderborner Straßenbahn.

Nach mehrmonatigen Verhandlungen ist nunmehr ein Abschluß geschlossen, der im gesamten Personal eine Lohnherabsetzung von 6 M. pro Stunde, rückwirkend ab 1. Januar 1921 bringt. Außerdem ist die Differenzierung zwischen den einzelnen Orten Paderborn, Neuhaus, Salangen, welche bisher 5% betrug, auf 3% herabgesetzt worden, jedoch die Kollegen in den unteren Klassen eine noch um 1%, resp. 1%, höhere Abweiterung erfahren. Bis der Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner im Jubiläum 1920 über einigte und unsere Interessenvertretung übernahm, betrug der Höchstlohn für älter nach 10 Jahren 20,15 pro Arbeitsstag, während der Höchstlohn bereits in 5 Jahren erreicht und betrug für Jünger in Paderborn 18,00 M. pro Arbeitsstag. Hinzu kommt ein Auslandsgeld von 2 M. und ein Kindergeld von 1,50 M. pro Arbeitsstag. Jünger Urlaub bis zur Höchstdauer von 10 Tagen (heute 14 Tage) stand anfangs in Vergünstigungen damals nichts, heute ist tariflich festgelegt: Bezahlung der Wochenarbeitszeit, Fortzahlung des Lohnes bei Krankheit, Bezahlung geringfügiger Arbeitsverhärts, gemäß § 616 BGB. Urlaubsteilung ist wiederum trotzdem noch einige unserer Kollegen gewohnt, an diesen Erfolgen müßten zu müssen und der Ansicht sind, daß mehr erreicht werden könnte. So dürfte diesen Kollegen ein Rückblick auf die Zustände vor dem Einsetzen der Organisation dringend angeraten sein. Im übrigen wird es immer und überall etwas zu wünschen geben bleiben. Das darf und soll uns aber gerade dazu verstellen, durch festen Zusammenhalt und intensiven Ausbau unserer Organisation das gesteckte Ziel zu erreichen zu suchen. Nicht bloß die Rörgerei und evtl. Heruntersetzen des sozialen Errichtens, sondern planmäßige und vorsichtige Mitarbeit des einzelnen, unter Berücksichtigung persönlicher egoistischer Wünsche, hier der gegebene Weg und diesen werden wir für die Zukunft noch mehr wie bisher, und öffentlich restlos, ohne Ausnahme beitreten. Nur dann werden und können weitere Erfolge statt ausbleiben.

Wichtigkeit eines Manteltarifvertrages für die Straßenbahner im Regierungsbezirk Biebrich. Zwischen dem Verbande der Landkreise des Regierungsbezirks Biebrich und den beteiligten Körperforganisationen wurde ein Manteltarifvertrag vereinbart, der mit Ausnahme der Lohnfrage, die der Regelung der einzelnen Kreise überlassen ist, Arbeitszeit, Auftordarbeit, Überstunden, Lohnfortzahlung, Urlaub und sonstige Arbeitsbedingungen regelt. Ohne Zweifel bedeutet dieser Abschluß eine wertenliche Besserstellung der Kollegen Straßenbahner. Die Verhältnisse haben in obigem Vertrage eine ähnliche Regelung gefunden, wie für die Gemeindearbeiter im Reichsmanufakturtarifvertrag. Menschenswert wäre, wenn für diese Provinzial- und Kreisarbeiter ein Reichstatistik- und Zustandekommen sämtliche Voraussetzungen: Arbeitgeberverband der Kreise und Provinzen sowie eine möglichst zentrale Organisation der Straßenbahner noch nicht gegeben ist. Aufgabe der betreffenden Kollegen wird es sein, durch möglichst gute Aussöhnungsarbeit diese Voraussetzungen zu schaffen.

Der Steuerabzug vom Lohn.

In weiten Kreisen herrscht immer noch Unklarheit darüber, wie die einzelnen Bestimmungen auszulegen sind. So ist aus dem Gesetz selbst nicht ersichtlich, ob bei Kurarbeit oder im Falle der Erkrankung, oder wenn aus sonstigen Gründen innerhalb einer Lohnperiode die Arbeit ausgelebt ist, auch für diese Tage pro Tag 4 M. abzugestrichen bleiben. Zustimmt hierüber geben die für den Steuerabzug vom Reichsministerium bisher im Verordnungswege geschaffenen Richtlinien, in denen es heißt: „Ist ein Arbeitnehmer beschäftigungslos gewesen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik usw.), so sind bei der nächstfolgenden Lohnabzahlung die abgelaufenen Tage auch für die arbeits- und lohnlosen Arbeitszeiteinfach der vorausgegangenen letzten Lohnabzahlung oder gegebenenfalls seit dem Beginn des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, immer aber nur für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses anzurechnen“. Daraus ergibt sich mit voller Klarheit, daß auch bei nur vierjähriger Straßenarbeit lediglich vier M. = 16 M. abzugestrichen bleiben.

Ebenso herrschen Missverständnisse über den nach Maßgabe der Kinderzahl freizulassenden Lohnanteil. Vielfach wird behauptet, daß unter minderjährigen Kindern, für die pro Tag 8 M. vom Lohn steuerfrei bleihen, nur erwerbsunfähige zu verstehen wäre. Auch diese Auffassung ist falsch. Das Gesetz hatte da eine Unklarheit geschaffen, die durch durch eine wichtige Bekanntmachung vom 30. März 1921 beigelegt ist. Darin heißt es: „Der dem Steuerabzug nicht unterworrene Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers gehörende minderjährige Kind a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen um 6 M. für den Tag usw. Somit bleiben für jedes unter 21 Jahren alte Kind — gleichgültig, ob es selbst verdient oder nicht — 6 M. pro Tag resp. 36 M. pro Woche oder 150 M. pro Monat vom Lohn abzugestrichen.“

Ein Beitrag zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage verschiedener Straßenbahnen. In der Tageszeitung Der Deutsche finden wir nachstehende satirische Plauderei, die aber in recht interessanter Weise die elende Lage schildert, in der sich die Berliner Straßenbahn befindet. Kapitalistische Digidendenjäger, die zu geeigneter Zeit eine notwendige Erneuerung und Ergänzung des Betriebsmittel nicht zuließ. In Verbindung mit den Schaden, die das Überbandnehmen kommunalischer Streiks und anderer Maßnahmen dem Betriebe verursacht haben, haben diesen Betrieb so ziemlich gründlich auf den Hund gebracht. Die oben genannte Zeitung schreibt:

Geleise.

Von Molch.

„Unerfahrene Leute frahlen an der Einbildung, daß Geleise dazu da sind, um in ihnen zu fahren. Sie glauben gar, daß man in ausgelob-

tem Geleise besser vorankommt, und führen es in allem, was amlich ist, mit Vorliebe ein, und dem Staat auf die Beine zu helfen. Nun können wir sehen, wie wir weiterkommen. Was ein richtiger Berliner ist, hätte es aber schon längst herausgefunden. Denn die Geleise, die der Berliner kennt, laufen nicht nur durch die Bureaus, sondern auch durch die Straßen. Und auf den Straßen Berlins hat der Berliner seine Geleise kennen gelernt.“

Vor allem findet sie nicht für den Berliner und nicht für die Fremden und erst recht nicht um in ihnen zu fahren da, sondern lediglich zu ihren eigenen Vergnügungen. Sie haben verschiedene Vergnügungen. Erstens: sie spielen Schaukel — nützlich als Verdauungsförderung, schädlich für die Augen bei anregender Lesetüre. Zweitens: sie spielen an den Kreuzungen Mousehole. Das Spiel ist sehr einfach und äußerst unterhaltsam. Wenn recht viele Wagen beisammen sind, macht eine Weiche einen plötzlichen Rück, der draufstehende Wagen lädt mit einem Rad heraus und stellt sich schräg zu allen seinen Komraden. Da jede Minute neuer Besuch hinkommt, belebt sich das Straßenbild durch anregende Volksdramen, und die eilenden Fußgänger sind in der glücklichen Lage, ihren Wagen einzuholen.

Im allgemeinen dienen die Geleise jedoch nur als eine Kraftprobe, und zwar zwischen Stahl und Holz. Der Stahl ziegt den Stahl und der Stahl verzerrt den Stahl. — In Bureau verdritt das ausgefahrenre Geleise die Menschen und der menschliche Trägheitsfaktor trikt das Geleise immer mehr an. Während jedoch hier der Kampf das ganze Jahr hindurch dauert, ruhen die Ringer in der Natur zeitweise aus. Sie sammeln im Winter ihre Kräfte und beginnen das Ringen im Frühling. Unters Straßen befommen das Ausleben von Weisgruben. Während die Fußgänger sie noch meilen können, haben die Straßenbahnenwagen die alte Gewohnheit angenommen, auf den Geleisen zu fahren. Dieser Sabotage vollzieht sich nun folgendermaßen: Die Wagenführer sind von einer herzlichen Kollegialität beelebt. Sobald sie von weitem einer Geleisenwagen erblicken, verlangsamten sie die Fahrt, um den anderen direkt auf die Umleitung hinzuführen. Da die Zuwachscommunität auf beiden Seiten besteht, erkennen die Fahrgäste das Nahen der Umleitung zehn Minuten vorher. Für die Stärkung der Herzen frost der Fahrgäste steht die Straßenbahnenverwaltung keine Extragebühren, umgekehrt. Sie trainiert sie noch außerdem durch einen neuen Fahrplan, der mit Sanktimmung der Geleise gemacht ist und gehalten wird. Man erkennt sein Infrastruktur daran, daß jeder Wagen pünktlich an einer völlig anderen Haltestelle ist, als an der er sein soll, daß die Wagen in einer überraschenden Reihenfolge erscheinen, und endlich am Schluß am Wegbleiben irgendwie Wagenlinie. Wenn man an den Haltestellen gegen von roten Zeichen hängen sieht, an denen man nach einem halbstundenlangen Warten erwartet, daß sie ehemals Ankündigungen waren, die den Wissbegierigen erzählten, es existierte eine Straßenbahnlinie, die ehemals hier ging, liegt aber nur eine halbe Strecke zurück, dann weiß jeder, daß wir den Höhepunkt des Ringens zwischen Stahl und Eisen haben, und daß der neue Geleise-Fahrplan in Kraft getreten ist.“

Was hier in satirischer Form von den Geleisen gesagt wird, gilt im nämlichen Maße auch von den übrigen Verkehrsmitteln; rollendes Material. Übernahme usw. Erzähler hat der Berliner Magistrat Maßnahmen beschlossen, die alles andere nur nicht geeignet sind, den Betrieb wieder in ordnungsgemäßen Gang zu bringen. Ein

Aushang auf allen Straßenbahnhöfen und Werbställen gibt dem Personal Kenntnis von diesen Beschlüssen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

"Unter Beachtung der tarifvertraglichen Rückerstattung wird für den Betrieb, die Bahnhofsverkäufe, das Hauptlager, die Überleitungsstationen und das Kraftwerk ab 1. Juni 1921 die monatliche Arbeitszeit von 208 Std. zunächst auf 192 Std. monatlich vermindert.

Für die Hauptwerkstatt, die Überleitungsabteilung, die Gleisbauabteilung und die Hochbaubauabteilung muß ab 1. Juni 1921 die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Arbeitsstunden auf 54 Stunden herabgesetzt werden.

Die Bezahlung richtet sich nach der wirklich geleisteten Stundenzahl. Gleichzeitig soll denjenigen Arbeitnehmern, welche freiwillig ausscheiden (ausgenommen Doppelzeitarbeiter und Ruhestand) und ihren Wohnsitz nachweislich auf das Land außerhalb Groß-Berlins verlegt haben, ein Absehengeld von 2000 Mark (in Worten: Zweitausend Mark) bezahlt werden. Der freiwillige Ausritt muß aber bis 16. Juni 1921 erfolgen. Mit Rücksicht darauf, daß in absehbarer Zeit mit einer Wiederherstellung der Beschäftigtenszahl zu rechnen ist, kann nur geraten werden, von dem freiwilligen Ausscheiden weitgehenden Gebrauch zu machen."

Wenn diese Maßnahmen für das Nahverkehrsmittel monatlich zwei unbedachte Verluste mehr für das Werkstattem, Überleitungen und Gleisbaupersonal drei Betriebsstunden pro Woche und außerdem noch das Werkstattem 10 Betriebsstunden wie möglich vollständig abzugönnen, der Menschheit letzter Schutz sind, brauchen die neuen Straßenbahndienstverwaltung, die sozialistische Mehrheit der Stadtverordneten, der Magistrat der Reichshauptstadt, wie auch die sozialdemokratischen kommunalpolitisch-sozialistischen Betriebs- und Werksräte auf ihre Fähigkeiten nicht allzu hohen zu sein. Dabei ist wohl zu bedenken, daß bei der Berliner Straßenbahn, infolge des starken Großstadtbetriebs viel eher die Ersparnismöglichkeiten gegeben sind, wie bei manchen kleinen und mittleren Bahnen, denen infolge der Tarifabschöpfungen die Fahrgäste davor gehalten sind.

Welche Stellung die Berliner Straßenbahner zu diesen geplanten Maßnahmen einzunehmen haben, wird sich in den nächsten Tagen zeigen. Die Betriebsräte sind vor eine schwere Aufgabe gestellt. Außerdem ist es für diese schwere praktische Arbeit für die gesamme Kollegenschaft zu leisten, alle sozialistisch denkende Kollegen zu terroristisieren, so aus Brot und Arbeit zu bringen, nur weil sie die "Freiheit" hatten, von der Freiheit des demokratischen Zeitalters Gebrauch zu machen und sich dort zu organisieren, wo sie glaubten, ihre Interessen am besten gewahrt zu haben.

Ein großer Trotz ist's, anzunehmen, daß alle Arbeiter und Angestellte restlos gegen Feuerlöschern sowie gegen Einbruchdiebstahl verschert seien. Die Zahl der Geschäftstüchtigen und Unacht-Jäger, die nicht daran denken, in weich außerordentlich schwierige Lage zu geraten, wenn ihnen eines Tages ihre Möbel, Hausrat oder sonstige Gegenstände vernichtet oder gestohlen sind, ist noch sehr groß. In fast allen Fällen bedeutet ein derartiges Unglück wirtschaftlichen Ruin. —

Unsere Deutsche Feuerversicherung bietet gegen solche Gefahren den besten Schutz und die größte Sicherheit. Wir können unsere Mitglieder, soweit sie noch nicht versichert sind, nur dringend mahnen, dies umgehend zu erledigen. —

Über auch diesjungen, die zwar schon versichert sind, aber noch zu Kriegsgepreisen, sallten schließlich ohne Nachverhandlung bei unsreuer

Deutschen Feuerversicherung aufnehmen. Dem steht nichts entgegen, daß ihre alte Versicherung mit einer anderen, privaten Gesellschaft abgeschlossen ist; die Nachversicherung kann ohne weiteres bei unserer Feuerversicherung erfolgen. Vor allem aber ist zu beachten: Unsere Mitglieder schließen Versicherungen nur mit ihrer eigenen, der Deutschen Feuerversicherung, ab.

Arbeiterbewegung.

Gute und bedrängte überparteilichen Verbände. Das Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hat an das Sekretariat des Internationalen Christlichen Gewerkschaftsbundes in Utrecht folgendes Schreiben gerichtet:

"Wir bitten, die angeschlossenen Bruderverbände auf die bedrängte Lage der deutschen Arbeiterchaft Oberschlesiens hinzuweisen zu wollen. Unter größter Verletzung des Friedensvertrages von Versailles sind weite Strecken Oberschlesiens von polnischen Banden besetzt, die einwohner teils vertrieben, teils in grausamer Weise mißhandelt werden. Tausende Kollegen in Oberschlesiens sind durch diesen gewalttätigen Überfall ohne Arbeit und ohne Brot. Das Gland der Hilfsstellen und der Dabeigehiblichenen wächst von Tag zu Tag. Nach dem Friedensvertrage entscheiden die alliierten Mächte über das Schicksal Oberschlesiens an Hand des Ergebnisses der Abstimmung. Ohne diese Entscheidung abzuwarten, sind Polen und seine Untertanen eigenmächtig vorgegangen. Und das in dem Augenblick, wo das deutsche Volk durch Annahme des Ultimatums der alliierten Mächte sowie durch sein nach dem Urteil aller objektiven Beobachters bekanntes Verhalten in der tatsächlichen Freiheit aller Welt einen durchdringenden Beweis seines guten Willens gegeben hat! Wenn man von uns deutschen Arbeitern verlangt, daß wir bis zum letzten die schweren Pflichten erfüllen, die der Friedensvertrag uns auferlegt, so können wir wohl zum mindesten fordern, daß andere Völker davon gehindert werden, deutsche Bilder in dieser Weise zu beschädigen. Insbesondere appellieren wir an den Zentralverband der christlichen Arbeiters aller Länder und erwarten von diesen, daß sie einmütig ihre Regierungen ersuchen, dem verbrecherlichen Zustand der Velen Einhalt zu gebieten."

Die Frage der Verschmelzung der Kriegsbeschädigten u. Kriegerhinterbliebenen-Verbände. Bei einer Zusammenkunft von Vertretern der größeren Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenen-Organisationen am 16. April 1921 in Weimar wurde erneut der Versuch gemacht, die verschiedenen Verbände organisatorisch zusammenzufassen. Wie kaum anders zu erwarten war, scheiterten diese Versuche, es sei denn an der durchaus berechtigten verschiedensten allgemein politischen Einstellung der einzelnen Verbände, andernteils an den partei-politischen Tendenzen, die sich innerhalb der sozialistisch gerichteten Verbände bemerkbar machen. Der "Internationale Bund der Kriegsopfer", der der kommunistischen Partei nahesteh, lehnte eine organisatorische Zusammensetzung mit den übrigen Verbänden mit dem Hinweis auf die grundlegenden Unterschiede zwischen beiden ab. Der "Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsangehörigen und Kriegerhinterbliebenen" hatte bisher nicht vermocht, die von ihm hier mit grohem Nachdruck beanspruchte Neutralität in seinem Verhalten und Auftreten zu beweisen. So botte er gelegentlich der legenden Wahlen für die preußische Landesvertretung in seinem Bundesorgan (Reichsbund Nr. 4 vom 18. Februar 1921) vor

den Kandidaten der bürgerlichen Parteien gewarnt und einheitlich für die sozialdemokratische Partei Stimmung gemacht. Auf dem letzten Bundestag in Würzburg hat er mit Neunzehnte-Mehrheit beschlossen, Verhandlungen zum Zwecke des Anschlusses an die kommunistische Liga der Kriegsteilnehmer einzuleiten. Auch auf der Weimarer Tagung gelang es ihm nicht, den Beweis partei-politischer Neutralität zu erbringen. Angesichts dieser Tatsache konnte sich der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebenen, der u. a. auch eine starkeabhängige unter der nichtsozialistischen Arbeitnehmerbewegung hat, den Grundsatz strenger religiöser und partei-politischer Neutralität vertreten und auf gut deutschem Boden steht, nicht entkräften, eine Verschmelzung mit den sozialistischen Verbänden "Internationaler Bund" und "Reichsbund" zu gestimmen. Zu gemeinsamer Arbeit mit allen Verbänden auf sozialpolitischem Gebiet stellt sich der Zentralverband jederzeit gern zur Verfügung. Ebenso erklärte er sich bereit, die angekündigten Verschmelzungsvorhandlungen mit dem "Einheitsverband der Kriegsbeschädigten" und dem "Bund deutscher Kriegsbeschädigter", Hamburg fortzuführen. Man kann diese Haltung des Zentralverbandes nicht nur von seinem Standpunkt aus berichten, sondern auch vom Standpunkt der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen aus begründen, da die bei einem Zusammenschluß aller Verbände zu erwartenden inneren Reibungen zweifellos die sozialen Arbeit und damit das Interesse der Kriegsopfer schwächen würden. Wenn von Seiten des "Reichsbundes" der Verlust gemacht wurde, eine Schuld des Zentralverbandes am Scheitern der Verschmelzungsvorhandlungen zu kontrulieren, kennzeichnete das dieses Verhalten als ein tiefliches Mangel, das lediglich dazu bestimmt ist, den Bild der Zivilisiertheit von seinen inneren Schwächen und Minderpräuden abzulenken. Sicher ist es dem Reichsbund auch immer gelungen, die deutliche Orienierung über keinen wahren Charakter zu tauschen. Man kann es nur auf der Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zurücksetzen, wenn ein sozialdemokratisch geführtes Element des deutschen Volkes diesen Gangarm der sozialdemokratischen Parteien stören und verlangsamen will. Daher der Reichsbund mit ganz bestem Rechte gegen den Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebenen wandte, zeigt einerseits, daß ihm der öffentlich zur Schau getragene Einigungswille fehlt und daß er sich zu den Grundfakten des Zentralverbandes des religiösen und partei-politischen Neutralität, sowie des Bekennens zum Deutschtum in Widerstand befindet, andererseits seine hohe Einschätzung der im Zentralverband sich entwickelnden Kräfte. Sie röhnen besonders in der Klarheit und Aufrichtigkeit eines allgemein-politischen Bekennens und seiner hohen Einschätzung inhaltlich gesellschaftlicher Arbeit zum Wohl der Kriegsopfer. Seine klare und lebhafte Stellungnahme auf der Weimarer Tagung und hierfür ein neuer Beweis.

Vergleichbarkeit der einzelnen Strafenmärkte

Die ehemaligen Provinzial-Strafenmärkte sind im Gegensatz zu ihren Kreiskollegen des übrigen Deutschland noch nicht in einer Zentralgewerkschaft zusammengefaßt. Die Gründe hierzu sind uns bisher noch unbekannt geblieben. Verhandlungen sind allerdings in Gang, ob einer der Großgemeinschaften einzutreten, wie ja bereits schon ein lokaler Wettbewerb am 18. März auf der Kurven planmäßig zur Beurteilung stand. Dieser Wettbewerb ist allerdings

abgelehnt werden. Damit ist jedoch nicht gezeigt, daß nunmehr auch die Bestrebungen abgestoßen sind. Im Gegenteil, die Entwicklung geht weiter und macht auch vor den rheinischen Strafenmännern nicht halt — trotz der Bekämpfung in Art. 3 des Jahresgesetz 1921 des Organs des sozialistischen Strafenwärter. „Unsere Interessen können besser und billiger von uns selbst, als von irgend einem Verbund vertreten werden.“ Vielmehr sollten sich die rheinischen Strafenwärter diesen bewußt sein, daß ihre Interessen — ohne der jetzigen Rettung in etwa zu nahe zu treten — doch besser und billiger im Rahmen der großen Zentralorganisation aufgehoben haben. Um so mehr, da wirtschaftliche Kampfmittel kaum in Anwendung kommen werden und somit sich das gesteckte Ziel nur erreichen läßt, durch starken Einfluß auf politische Arbeitsgruppen, in diesem Falle also den Provinzialtag. Und diesen Einfluß haben doch unbedeutende die Gewerkschaften. Wie hoffen bestimmt, daß die Einsicht siegen wird.

Wie schöpften diese Hoffnung aus einer Konferenz welche am 22. Mai in Elberfeld an der Sieg stattgefunden hat. Unser Bezirksleiter Veder (KdI) nahm Gelegenheit der Konferenz teilzumachen. Anfänglich schien es, als wollte man nur unter der allgemeinen Tugendfrage hören, was die Antwort sei. „Wir wissen nicht, ob die Verwaltung damit einverstanden ist.“ Doch als den Teilnehmern von unserem Bezirksleiter gezeigt wurde, lediglich mit ihnen mal die Verhältnisse der übrigen bei der Provinzialverwaltung Beschäftigten zu betrachten, ja der Grund seiner Unmöglichkeit, wurde das „Sollrecht“ gewußt. Es zeigte sich bald, daß die Angst vor einem Zentralgewerkschaftler eine unbegründete war. Alle Beschäftigten der Provinzialverwaltung müssen eine Einheitsfront schaffen. Das war der Sinn der Deutschen Aufführungen, das sich nämlich wie ein roter Faden durch die ganze Tagung zog. Nur auf diesem Wege werden Berufe unterdrückt, die darauf hinzuweisen, daß Wählerräume nicht der Betriebsratsmitglieder zu kommen, wie es längst bei einem Landeskongreß die Kündigung war. Zum der Vorstand der beiden unteren Kreisstellen muß ersteres und ferner verhindert werden, wenn die Strafenwärter mit den übrigen Beschäftigten der Provinzialverwaltung einen Sinn haben.

Der Vorstehende des Verbandes, Herr Leonhard, erklärte dann auch nach den Ausschreibungen unseres Kollegen Veder, daß manches was hier vorgebracht habe, für die Kollegen Strafenmänner zu hören von Interesse gewesen sei. Auch sie ständen auf dem Standpunkte, daß die Annahme aller Beschäftigungsgruppen Provinzialverwaltung unabdinglich erforderlich ist. Offensichtlich würde die heutige Tagung dazu bringen, daß dieses Ziel bald erreicht sei.

Im Stich gaben die Herren Leonhard und Kohlmaier noch nähere Mitteilungen über die demnächst stattfindende Auskunftschrift zur Betriebsratentasse. Dagegen wurde auf die bevorstehende Regelung der einheitlichen Arbeitszeit eingewiesen. Von allen Dingen wurden die einzelnen Delegierten ermahnt, sich nicht dazu herbeizusuchen, daß die ständige Arbeitszeit über 5 Uhr nachmittags ausgedehnt würde. Es war wurde nach die Kleiderträge besprochen.

Das in all'm kann man sagen, die Tagung läuft nach reicher Zeit fort, doch aus der Auskunftschrift der Provinzial Strafenwärter ist nicht in Werbung nach eine Abstimmung gemacht worden, und dann noch nicht mit dem Titel „Vorbericht“

„Was wir tun, soll uns gleich verbinden, das wollen wir uns erfreuen und erfüllen. Ich, jeder mag die eigne Seite dünsten und schmerzlich läßt sein Liebste selbst verwinden.“

Jugendanspruch des Gesamtverbandes. Der vom Essener Gewerkschaftskongress geforderte Jugendanspruch hat sich inzwischen aus Vertretern der Einzelorganisationen gebildet. Der Ausschuß steht am 28. April in Duisburg im Hause des sozialistischen Metallarbeiterverbandes seine erste Tagung ab, in der zunächst die Richtlinien für die Arbeit in den Jugendorganisationen festgelegt wurden. Den einzelnen Verbänden sollen diese Richtlinien noch einmal zur Begutachtung vorgelegt werden. Sobald die Jugendorganisationen feste Formen angenommen haben, wird ein großer Jugendtag stattfinden, der auch der Öffentlichkeit zeigen soll, wie unsere Jugend zu Volk, Staat, Wirtschaft und Kirche steht. Die „Gewerkschafts-Jugend“ und das Jugendsekretariat sollen weiter ausgebaut werden. Die Regelung der Lehrlingsverbindlichkeit soll in allen Gewerben zunächst durch tarifliche Vereinbarungen betrieben werden. Auf diese Vereinbarungen muß sich die Reichsbahnregierung aufzubauen. Den einzelnen Verbänden wird es zur Pflicht gemacht, genüge Statistiken über ihre Jugendorganisationen zu führen. Das Einzugsnehmen mit den konfessionellen Jugendorganisationen befindet abersetzen und soll weiter gefördert werden.

Der Brüder des Gemeindearbeiter. (Eine wichtige Reichsgerichtsentcheidung usw.) Die Hilfspolizeibeamten der preußischen Stadt T. verlangten vom Bürgermeister in einer gemeinschaftlichen Eingabe die Kernaufnahme bestimmter Einschreibungen und drohten, am Sonnabend in den Streik zu treten. Sie wurden wegen Überstundens gegen die Stadtverwaltung auf Grund des § 114 Reichsstrafgesetzes verurteilt. Der Rechtsrat vom Reichsgericht in dem Urteil vom 11. Juni 1920 — VI 329/20 — urteilte, daß § 114 nicht für Strafe, was es unterschreibt, durch Gewalt oder Drohung eine Beobachtung eines Beamten zur Vornahme einer Unterstellung einer Einrichthandlung zu richten. Nicht notwendig ist, daß dem Verbrechen eine persönliche Nachteile in Aussicht gestellt werden. Es kommen vielmehr auch Nachteile in Betracht, die das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit treffen würden, und zwar jedenfalls dann, wenn die Wahrung der von der Drohung berührten allgemeinen Interessen dem bedrohten Beamten obliegt. Der Bürgermeister hatte nach § 1 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes die örtliche Polizeiverwaltung zu führen, zur Erfüllung seiner Aufgaben bedurfte er der Dienste der polizeilichen Angestellten. Durch die von den Polizeibeamten angebrochene sofortige Auslehnung des Dienstes geriet er in eine erhebliche Zwangslage. Durch den Streik wurde also das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit, für die zu jagen dem Bürgermeister als Inhaber der Polizeigewalt oblag, gefährdet. Ob die Beamten angenommen haben, zum Streik berechtigt zu sein, ist unerheblich. Zum geistgl. Tatbestand des Vergehens gegen § 114 des Reichsstrafgesetzes gehört nicht die Drohung mit einer widerrechtlichen oder gar strafhaften Handlung. Das Gesetz will vielmehr die freie Willensentschließung des Verbrechen und Beamten gegen Trockenungen jeglichen Inhalts führen. — Eine getroffene Entscheidung des obersten Gerichtshofes mag im vorliegenden Falle angebracht gewesen sein. Über die beigegebene Begründung ist leicht allgemein gehalten, nachdem doch jeder § 114 auf der

Beamten, jenseits auch der Staats- und Gemeindearbeiter, einfach als durch den § 114 des Strafgesetzbuches verboten angesehen werden kann. Eine Auffassung, die ohne Zweifel die gesetzgebenen Körperchaften bei Beschlusssetzung über diesen § des Strafrechts nicht gewollt hat. jedenfalls beweist diese Begründung seitens des Reichsgerichtes, wie notwendig eine baldige Neuordnung des Beamtenrechts und des Arbeitsrechtes der Staats- und Gemeindearbeiter auf gesetzliches Grundlage ist.

Aus den Ortsgruppen.

Elberfeld. (Gemeindearbeiter.) Am 8. Mai tagte hier eine sehr gut besuchte Ortsgruppenversammlung, um zu den schwedenden Tariffragen Stellung zu nehmen. Die Stadt Elberfeld gehört nicht dem Arbeitgeberverband norddeutscher Gemeinden an, leuchtet es daher auch ab, den mit diesem Verband abgeschlossenen Bezirkstatvertrag anzuerkennen. Da dieser Bezirkstatvertrag für rechtswidrig erklärt ist, strengt ein siebziger Gaswerksoarbeiter Klage gegen den Stadtrat wegen Zahlung der Tariflöhne an. Die Klage wurde aber vollständig abgewiesen. Der Anfang dieses Prozesses war vorausgeleitet, da die Rechtsverbindlichkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen ihre Rechtswirksamkeit hat, die in der Regel bei öffentlichen Betrieben nicht vorliegen. Gemeindebetriebe werden nur für die Beschäftigung kommunaler Bedürfnisse unterhalten, können im folgenden als Konkurrenzbetriebe für private Siedlungen aus. Nun die Grundeinheit des Rechts, welches die Verbindlichkeitserklärung in der Betriebsvereinbarung den Ausdruck gibt, Beleistung der Gemeinschaften, ist nicht in Stande. Zumal besteht mit den kleinen Gemeindeverwaltung ein ähnlicher Vertrag, der noch nicht abgelaufen ist. Wenn auch dieser Vertrag ebenfalls bis zum 31. September dat. so kann wieder in dem Range, die Gemeindeverwaltungen zu binden. Dieses ist inzwischen gelöscht und nun istens das Verbands neue Vertrittungen, Erhöhung des Gehalts um 100 M. pro Tag und Erhöhung der Arbeitszeit von 20 auf 24 beantragt. Es soll mit allen Mitteln verhindert werden, die Gemeindeverwaltungen halbmäßig zum Rücktritt zu bringen. Vermehrte ist weiter, um bei Elberfeld, dem örtlichen Tarifvertrag, entweder der Gemeindearbeitervertrag für Gemeindearbeiter und der Bezirkstatvertrag mit dem Arbeitgeberverband norddeutschischer Gemeinden zur Einführung kommt, oder aber wenn dieses sich ein unumstößlich ermittelnde Tatsache, ein ähnlicher Vertrag aufzuhängen kommt, der ähnlich wie der sozialen Einrichtungen der nämlichen Bestimmungen enthält, wie sie im Reichs- und Bezirkstatvertrag vereinbart sind.

Steynsburg. (Staatsarbeiter.) Am 7. Mai fand eine Versammlung der kleinen Ortsgruppe des Verbandes der Staatsarbeiter (früher Militärarbeiterverband) statt. Die Versammlung sollte Beschluss fassen über einen Entwurf, welcher den Übergang der Ortsgruppe vom Verband der Staatsarbeiter zum Zentralverband der Gemeindearbeiter und Strafenwärter fordert. Kollege Bauer führte zunächst aus, daß die Hoffnungen, die man auf den Anschluß des Staatsarbeiterverbandes an den Eisenbahnerverband gesetzt hatte, nicht in Erfüllung gegangen seien. Die notwendige Arbeit in agitatorischer, organisatorischer Hinsicht und in bezug auf Interessenvertretung der Mitglieder habe von den Beamten des Eisenbahnerverbandes nicht geleistet werden können. Wenn trotz Beschlusses einer Landeskongregation der bayerischen Staatsarbeiter, sich dem Gemeindearbeiterverband anzuschließen, der Verband sollte sich Anschluß beim Eisenbahnerverband gefunden haben, so ist dies lediglich auf die ganz eigenartige Zusammenziehung der Generalversammlung zurückzuführen. Die bisherigen Verhältnisse im Staatsarbeiterverband seien unhaltbar geworden. Einstimmig wurde daher beschlossen, die Ortsgruppe tritt geschlossen dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Eisenbahner bei.

Regensburg. Unsere Bewegung zwecks Bewältigung von Leistungspflichten ist nunmehr zum Abschluß gekommen. Am Januar 3. fanden festen die beiden in Betrieb befindlichen Organisationen, unter Verband wie auch bei best-

demokratisches Gemeindearbeiterverband, beschränkungsgemäß bei der Stadiverwaltung die Forderung auf Gewährung einer Leistungszulage von 5.— M pro Tag. Außerdem soll die Zulage von 30.— M auf 60.— M pro Monat erhöht werden. Da die Verhandlungen aber nicht schlußig zum Abschluß zu bringen waren, gewährte die Stadtirat im März Vorschüsse und zwar 12.00 M für verheiratete Arbeiter und 9.00 M für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen pro Woche. Im April fanden die Hauptverhandlungen statt. Gegenüber den getroffenen Vereinbarungen stellte bei diesen Verhandlungen der sozialdemokratische Verband das Verlangen, statt der eingangs erwähnten Forderungen, die Lohnzulage des nordbayerischen Städtearals zur Grundlage zu nehmen. Die Verwaltung, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, erklärte, daß sie an dem bestehenden Lohntarif festhalten müsse. Sie setzte aber bereit, eine Zulage von 8.00 M für Arbeiter und 2.00 M für Arbeiterinnen zu gewähren. Außerdem die beantragte Erhöhung der Kinderzulage von 30.— M auf 60.— M. Die Verwaltung sei aber kein gründlicher Gegner des nordbayerischen Lohnarbeitsvertrages. Allerdings wenn dieser zur Anwendung kommen sollte, müsse er zur vollen Geltung gelangen. Das heißt, neben den Vorteilen müßten auch die Nachteile in Kauf genommen werden. So würden die Löhne der Arbeitersinnen um 12 M bis 14 M pro Monat nach dem Städtearal gegenüber dem bisherigen Tarif plus einer Zulage von 2.— M auszuübeln. Die Löhne der Arbeiter würden sich nach dem nordbayerischen Tarif im Anfangslohn um 6.— M höher im Höchstlohn aber um 1.— M bis 12.— M niedriger stellen. Unter diesen Umständen nahmen auch die Vertreter des Gemeindearbeiterverbandes von ihrer Forderung Abstand. Es kam jedoch eine Vereinbarung zu Stande, wonach ab 1. April der Lohn in der Kasse I (Arbeitersinnen) pro Tag um 2.— M und in der übrigen Klassen um 3.50 M erhöht wird. Außerdem erhält die Kinderzulage eine Erhöhung von 30.— M auf 60.— M. In der am gleichen Tage abgehaltenen Versammlung unserer Ortsgruppe wurde ein getroffenes Vereinbarung angestimmt. Die Versammlung befürwortete die Verhandlung mit der Regierung des Bezirksgerichts im Verbande. Es wurde beschlossen, die den erhöhten Löhnen entzogenen Beiträge von 2.— M sepi. 2.50 M zu zahlen.

Rüdesheim. Nach monatelangem Verhandeln
ihm es den habt. Erreichten von Rüdesheim aus
niede gelungen, mit der Stadtverwaltung zum
Abschluß eines Tarifvertrages zu kommen. Die
Forderungen der Arbeiter gegenüber nahm die
Stadtverwaltung eine ablehnende Haltung ein.
Dieser ablehnende Standpunkt beruht teilweise
auf Unkenntnis im Tarifstreben und teils auf
persönlichem Vorurteil einer Mitglieder der
dortigen Stadtverwaltung. Die Unkenntnis der
Stadtverwaltung im Tarifweisen geht daraus
hervor, daß sie sich bei den Bezahlungs-
abkommenstümmerweise von Sekretär eines priva-
ten Arbeitgeberverbandes herangeholt hatte, der
nicht im einklangen mit den Eigenarten des
Stadt. Betriebe vertraut war und versucht, den
Tarifvertrag schematisch den in der Privatin-
dustrie geltenden Tarifverträgen anzupassen. Die
Stadtverwaltung stellte sich auf den Standpunkt,
daß der Reichsmantelstatut wohl geeignet sei, für
große Städte mit einer starken Arbeiterschaft,
nicht aber für kleinere Städte, wie Rüdesheim.
Es wurde ihr aber klargemacht, daß der Arbeit-
geberverband deutscher Städte und Gemeinden
den Reichsmantelstatutvertrag für sämtliche
deutsche Städte und Gemeinden abgeschlossen
also auch letzten Endes für Rüdesheim a. Rhein
anwendbar sei. Auch ist zu bemerken, daß in
allernächstster Nähe von Rüdesheim Städte und
Gemeinden sind, die ihren Arbeitern schon über
ein Jahr das gewähren, was man den städt.
Arbeitern von Rüdesheim verweigert. Ja, man
ist in manchem noch darüber hinausgegangen.
Anstoß den Ergebnissen der zentralen Verhand-
lungen, durch die endlich eine gewisse notwen-
dige Vereinfachung der Arbeitsbedingungen,
besonders der sozialen Einrichtungen, geschaffen,
zu zuschauen, lehrte man in Rüdesheim, in Rück-
sicht auf die Wünsche einzelner örtlichen Indus-
trien und Gemeindebezirke die einheitliche Re-
gelung ab. Man versucht, die süddutschen Ar-
beiter von Rüdesheim nach den dort geltenden
Tariven der Privatindustrie zu behandeln. Sie
schaut es aber unter allen Umständen ab, daß
man mit der einer jeglichen Konjunktur
nach solchen Kapitalistischen giebt. Koda-
dem zwölfmal Verhandlungen vor dem gesetz-

lichen Siedlungsauswirkung stattgefunden hatten, kam in bezug auf die Entlastung folgende Vereinbarung zustande. Es werden gezahlt:

Lohngruppe A von 17-21 Jahren **Lohngruppe B** über 21 Jahre

	Stundenlohn	Stundenlohn
Angelernte	2,60—3,00,- M	3,00—3,50,- M
Angelernte	3,00—3,50,- M	3,50—4,00,- M
Handwerker	3,50—4,00,- M	4,10—4,60,- M
Bediensete 990,00 M monatlich.		

Hierzu kommt noch eine Zulage in der Höhe der Besatzungszulage für Beamte.

Die Gliederung in den Reichsmantstaatsvertrag kann nur noch eine Frage der Zeit sein. Sie wird kommen, trotz aller Widerstände, wenn die Kollegen als ehrliche Gewerkschaftler treu zu ihrem Verlaende stehen.

Halle. (Strakenbadner.) Der Aufschwung der christlichen Gewerkschaften in Mitteleuropa ist unseren Freunden von der roten Couleur auf die Nerven gefallen. Die Zeiten, wo sie mit den Arbeiterinteressen Schindluder treiben konnten zum Ruhme der sozialistischen und kommunistischen Ideen, schwinden. Jetzt rütteln sie den Konkurrenten. Und wo man die Mitglieder mit Ueberredung nicht mehr nötig ist bei der Stange halten kann, greift man zu unerhörten, unanständigen Mitteln. Wie an anderen Orten und es in erster Linie auch hier die Agitatoren des roten Transportarbeiterverbandes, die in der Bekämpfung der christlichen Gewerkschaften das menschenmögliche, wenn auch mit kaischem Erfolge, leisten.

So wird den Straßenbahnen vorgeschwindelt, die christlichen Gewerkschaften hätten den Jahrhunderttag unterfehdet. Ein diesbezügliches Schreiben ist von dem Betriebsratsmitglied Rauhnenbach in einer Versammlung im Volkspark vorgetragen worden.

Wir erklären dieses Schriftblatt als gefälscht.
Von einem andern Mitglied des Transportarbeiterverbandes wurde in einer Versammlung am Dienstag, den 10. d. M. ein Urteil verlesen aus der Zeitung „Der Arbeiterlehrbühne“, und hat erklärt, das sei das Organ der sozialdemokratischen Straßenbahner.

**Und diese erfüllen wie die Völkerung nach
Gottes Willen.**

Das Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands ist nach wie vor „Der Straßen- und Kleinbahner“. Auch Recht des Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands vor wie nach auf dem Boden des Völkerbundes.

Es muß sehr schlecht um eine Organisation bestellt sein, die mit solch verwerthlichen Mitteln arbeiten muß, um den Mitglieder schwund aufzuhalten. Durch diese Art der Agitation werden die Uebertreter zum Zentralverband der Gemeindearbeiter und Strakendorffer Deutschlands nicht geringer. Jeder halbwegen anständige Strakendorffer wendet sich mit Abscheu von einer Organisation, die mit Fälschungen und Verleumdungen arbeiten muß, um die Mitleid bei den Staaßen zu halten.

Die beste Antwort auf diese unselne Art der Agitation der Mitglieder des soz. Transportarbeiterverbandes ist einzigt und allein die Förderung des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.

Anmeldungen werden entgegengenommen von den Vertrauensleuten und in den Sekretariaten Fleischerstraße 27 und Prinzipalstraße 88. Die in anderen Verbänden geleisteten Beiträge werden beim Übertritt voll angerechnet.

Danzig. Am 30. April d. J. war das Lohnabkommen mit der Verwaltung der Danziger Elektrischen Straßenbahn abgeschlossen. Dieses Abkommen ist durch einen Schiedsspruch vom 13. Januar bestätigt worden und wurde durch einen solchen vom 16. März ergänzt. Es muss hervorgehoben werden, daß seit fast zwei Jahren die Lohnabkommen mit der Verwaltung der Danziger Elektrischen Straßenbahn vor noch durch Schiedssprüche bestätigt worden sind. Die letzten Verhandlungen brachten dem Betriebspersonal im ersten Quartal des Jahres 1920 von 745,- R. im zweiten Quartal 1920 von 750,- im dritten Quartal 1920 u. im vierten Quartal die Wochenzulage auf 100,- R. Diese Zulage ist u. die Erhöhung derselben um 20,- R. im zweiten Quartal 1921. Die Zulage ist im dritten Quartal 1921 auf 112,- R. vor erneutem Verhandeln auf 120,- R. erhöht worden.

Jahre 3.52. & zu vorstehenden Löhnen nach durch Spruch vom 18. März eine Broterwerbungszulage von 50 M pro Monat. Diese letzten Zulage gründete sich auf die in den Monaten Februar und März eingetretene Broterwerbung von 1.80 M auf 8.40 M pro Kilogr. Der vorstehende Sachen steht und die Lebensbedingungen Danzigs kennt, wird ohne weiteres feststellen, daß die bisher gezahlten Vöhne durchaus unzureichend waren. Die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen haben deshalb noch vor Ablauf des bisher geltenden Abkommen der Assoziation neue Vorschläge unterbreitet. Für das Fahrpersonal wurde eine durchschnittliche Verhöhung von 145 M pro Monat für das Beamtenpersonal eine solche um 70 Pf. pro Stunde gefordert. Die Direktion lehnte ab. Es wurde daraufhin wiederum ein Schiedsgericht angerufen. Dort gab die Direktion der Assoziation Ausdruck, nicht allein die Forderungen ablehnen, sondern auch die bis zum 30. April gewährte Broterwerbungszulage nicht mehr zu zahlen und den Sommerurlaub zu kürzen. Nach zweitägiger Beratung fügte das Schiedsgericht folgenden Spruch: "Das Verlangen der Arbeitnehmer auf Lohnverhöhung wird für unbegründet gehalten, da der Nachweis nicht erbracht ist, daß nach Billigung der letzten Lohnverhöhung und Broterwerbung eine Versteuerung der Lebensverhältnisse eingetreten ist." Dieser Schiedsspruch ist als ein Heilsbruch anzusehen. Die ihm beigegebene Begründung würde nur dann zu verstehen sein, wenn das vorangegangene Abkommen eine vollwertige Entlohnung bedeutet hätte. Das trifft aber nicht zu. Die Verwaltung hat bei den Verhandlungen die zu diesem Abkommen führten wie auch bei früheren Verhandlungen damit argumentiert, der Betrieb könne den wirtschaftlichen höheren Forderungen nicht genügen, weil eine Rabatteverstellung entsprechend der Geldentwertung in der Nachfragezeit nicht möglich gewesen sei. Aufschlußberichte und Meinenden hatten eine rechtzeitige Rabattarifreform verhindert. Die Kollegen der Danziger Elektrischen Straßenbahn haben zu dem neuverabschiedeten Sozialen Spruch Stellung genommen und stimmten mit 502 gegen 12 Stimmen zu dem Ergebnis, daß der Kampf aufgenommen werden müsse. Es wurde demzufolge der Betrieb unterbrochen, den 18. Mai eingestellt. Mit das Beleidseleben Danzigs bringt die Stilllegung der Straßenbahn erhebliche Nachteile. Eine Anzahl der Einwohner gegen die Straßenbahn, wie das fast vielfach der Fall ist, kann nicht mehr genommen werden. Soweit sich Unterhaldungen auf den Streik erfreuen, wird dabei fast die unzureichende Entlohnung der Straßenbahner hervorgerufen. Es scheint, als ob man allzeit von der Verhöhung des Rumpfes überzeugt ist.

Berichtsanmeldungen.

In der Woche vom 29. Mai bis 4. Juni ist der 22. Wochenbeitrag fällig. Ein jeder echter Gewerkschaftler sorgt dafür, daß beim Quartalschluss sein Mitgliedebuch in Ordnung ist und der Vorstand seine Quartalsabrechnungen fertiggestellt hat.

Abgetrennt haben folgende Ortsgruppen vom:

Stedentafel

1. **DECEMBER.**

Gehörten sind die Kollegen:	
Plum, Josef, Eichwiler	24. 4. 21.
v. d. Relden, Johann, Cleve	26. 4. 21.
Signor Matthias, K. Lindenith	4. 5. 21.
Lambert Peier, Boppard	6. 5. 21.
Zunghuth Nikolaus, Köln	15. 5. 21.

Die Rehepinq

Sellmeier Eise, Schleißheim

Ebre ihrem Studienten!